

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma NEXPROM e.U.

(Stand: 01.05.2018)

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Die Firma NEXPROM e.U. (im Folgenden „NEXPROM“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen NEXPROM und dem Kunden oder Auftraggeber (im Folgenden „Kunde“), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sowie für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien, ohne dass hierbei ein gesonderter Hinweis erforderlich ist. Zusätzlich zu diesen AGB gelten auch die jeweiligen weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen zu den entsprechenden Leistungen (z.B. Webhosting-Dienstleistungen, Website-Dienstleistungen, Domain-Dienstleistungen, E-Mail-Marketing-Dienstleistungen, SSL-Zertifikate) sofern die jeweilige Leistung vom Kunden in Anspruch genommen wird.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen AGB oder den weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von NEXPROM schriftlich bestätigt werden.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht NEXPROM ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch NEXPROM bedarf es nicht.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen, bzw. so auszulegen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

1.5 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde NEXPROM vorab bereits eingeladen ein Konzept zu erstellen, und kommt NEXPROM dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch NEXPROM treten der potentielle Kunde und NEXPROM in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB und allfällige weitere Besondere Geschäftsbedingungen zu Grunde.

2.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass NEXPROM bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

2.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von NEXPROM ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.4 Das Konzept enthält darüber hinaus Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Schlagwörter, Texte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

2.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich es zu unterlassen, diese von NEXPROM im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

2.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von NEXPROM Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies NEXPROM binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

2.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass NEXPROM dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass NEXPROM dabei verdienstlich wurde.

2.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei NEXPROM ein.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Die Angebote und Preislisten von NEXPROM sind freibleibend und unverbindlich.

3.2 Der Antrag des Kunden auf Abschluss des beabsichtigten Vertrages besteht entweder in der Übermittlung des online erstellten Auftragsformulars in schriftlicher Form an NEXPROM oder aber in der Absendung einer elektronischen Erklärung (E-Mail) soweit dies im Einzelfall angeboten wird. Der Kunde hält sich an seinen Antrag für 14 Tage gebunden.

3.3 Der Kunde erklärt mit Übermittlung seines Antrages ausdrücklich, dass er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Sofern der Kunde das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, versichert er mit Aufgabe der Bestellung, dass er zu dieser berechtigt ist. NEXPROM weist auf die mögliche Strafbarkeit einer Falschangabe hiermit hin.

3.3 Der Vertrag mit NEXPROM kommt erst zustande, sobald der vom Kunden erteilte Antrag von NEXPROM schriftlich, online oder per E-Mail angenommen wurde.

3.4 Erfolgt die Annahme durch NEXPROM nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. durch Eröffnung eines Internet-Zuganges, Bekanntgabe von User-Login und -Passwort, Errichtung eines Webspace, Registrierung einer Domain im Namen des Kunden oder Versand eines Newsletters für den Kunden) durch NEXPROM, ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen.

3.5 Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Vertragspartei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von NEXPROM mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

4. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (NEXPROM e.U., Murlingengasse 72/46, A-1120 Wien, +43 (0)660 2201220, kuendigung@nexprom.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder per E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster Widerrufsformular

An
NEXPROM e.U.
Murlingengasse 72/46
A-1120 Wien
kuendigung@nexprom.com

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

5. Leistungsumfang und Änderungen des Vertrages

5.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der maßgeblichen Leistungsbeschreibung oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch NEXPROM, sowie einem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“) unter Einbeziehung dieser AGB und allfälliger weiterer Besonderer Geschäftsbedingungen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch NEXPROM. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit durch NEXPROM.

5.2 Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, gewährt NEXPROM dem Kunden keine kostenlose technische Unterstützung. Soweit die Vergütung mit dem Kunden nicht anders vereinbart, wird die technische Unterstützung gemäß Punkt 12.3 dieser AGB abgerechnet. NEXPROM behält sich das Recht vor, technische Unterstützung außerhalb der Supportzeiten (siehe Punkt 14.1 dieser AGB) sowie unter besonderen Umständen (wie z.B. außerhalb des Zuständigkeitsbereiches usw.) zu verweigern oder die Vergütung zu erhöhen. Falls die technische Unterstützung nicht im Sitz von NEXPROM geleistet wird, behält sich NEXPROM das Recht vor, gegebenenfalls Anfahrtskosten, Verpflegung sowie Unterkunft für die Dauer der technischen Unterstützung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5.3 NEXPROM bleibt das Recht vorbehalten, Leistungen zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, wenn diese dem technischen Fortschritt dienen, notwendig erscheinen, um Missbrauch zu verhindern, oder NEXPROM aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Sonstige Änderungen des Vertragsinhalts, einschließlich dieser AGB und weiterer Besonderer Geschäftsbedingungen, kann NEXPROM - mit Zustimmung des Kunden - vornehmen, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere jede Vertragsänderung, die eine wesentliche Reduzierung der vertraglichen Leistungen von NEXPROM zur Folge hat. Besteht die Änderung des Vertrages in einer Erhöhung der vom Kunden zu entrichtenden Entgelte, so richtet sich deren Zulässigkeit nach Punkt 12.4 dieser AGB. Die Zustimmung zur Änderung des Vertrages gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

5.4 Kommt es aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, auf das NEXPROM keinen Einfluss hat, dazu, dass eine vertragsgegenständliche Pflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden kann, wird NEXPROM den Kunden unverzüglich darüber unter Angabe der zugrundeliegenden Ereignisse informieren. Für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ist NEXPROM von den Leistungspflichten entbunden, wobei die Verpflichtung besteht, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die vertraglichen Leistungen so gering wie möglich zu halten. Ist NEXPROM für die Dauer von mehr als vier Wochen daran gehindert die vertraglichen Leistungen zu erbringen, sind der Kunde und NEXPROM zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

5.5 NEXPROM kann darüber hinaus seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen („Vertragsübernahme“). NEXPROM hat dem Kunden die Vertragsübernahme mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Übernahme mitzuteilen. Für den Fall der Vertragsübernahme steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.

6. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Vertragskündigung und Einstellung der Leistung

6.1 Soweit sich nicht aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, einer Auftragsbestätigung oder allfälligen weiteren Besonderer Geschäftsbedingungen etwas anderes ergibt, hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn der Vertrag nicht einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

6.2 Vor Ablauf einer Vertragslaufzeit ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung (fristgerechte Kündigung zum regulären Laufzeitende) ausgeschlossen. Die Vertragsbindung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Vertragsbindung vorsehenden Vereinbarung. Die Einstellung einer Dienstleistung verbunden mit einer Kündigung durch den Kunden ist nur möglich unter Zahlung aller vereinbarten verbrauchsunabhängigen Grundentgelte, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit ab Kündigungszeitpunkt angefallen wären.

6.3 Eine Änderung der Vertragsbindung kann mit NEXPROM schriftlich vereinbart werden, jedoch muss dies der Kunde im Fall einer Kündigung nachweisen.

6.4 Die Kündigung einzelner oder zu einem Tarif zusätzlich gewählter Optionen oder Dienstleistungen (z.B. zusätzliche Domains) lässt das Vertragsverhältnis insgesamt unberührt.

6.5 NEXPROM ist berechtigt, bei unvorhersehbaren technischen Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für NEXPROM unzumutbar machen, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht für NEXPROM entsteht.

6.6 NEXPROM ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt oder eine Rechtsverletzung begeht;

- c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von NEXPROM weder Vorauszahlungen noch vor Leistung der Firma NEXPROM eine taugliche Sicherheit leistet;
- d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und der Kunde seine Zahlungen einstellt;
- e) bei Straftaten des Kunden gegen NEXPROM oder andere Kunden von NEXPROM, insbesondere bei strafbarer Ausspähung oder Manipulationen der Daten von NEXPROM oder der anderer Kunden von NEXPROM.

6.7 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn NEXPROM fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

6.8 Unmittelbar nach Beendigung des Vertrages werden allfällig vorhandene E-Mail-Konten des Kunden und Zugänge zu diversen Webhostingleistungen, Website-, Domain- und anderen Systemen für den Kunden gesperrt. NEXPROM ist unmittelbar nach Beendigung des Vertrages berechtigt, die vom Kunden gespeicherten E-Mails und Daten zu löschen.

6.9 Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

7.1 NEXPROM ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

7.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. NEXPROM wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

7.3 Soweit NEXPROM notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von NEXPROM.

7.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit NEXPROM aus wichtigem Grund.

8. Termine

8.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von NEXPROM schriftlich zu bestätigen und als verbindlich zu kennzeichnen.

8.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die NEXPROM die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NEXPROM bzw. deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern auftreten, hat NEXPROM, sofern diese nicht von NEXPROM oder einem Erfüllungsgehilfen von NEXPROM vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, welche NEXPROM die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechnen NEXPROM, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern diese dem Kunden zumutbar ist, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist und auf Gründen beruht, die vom Willen der Firma NEXPROM unabhängig sind, hinauszuschieben. Die Verpflichtung des Kunden zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt und es erfolgt auch keine Rückvergütung von bereits geleisteten Entgelten.

8.3 Befindet sich NEXPROM in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er NEXPROM schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Pflichten des Kunden

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, NEXPROM seinen vollständigen Namen und eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder sonstige anonyme Adresse), E-Mail-Adresse und Telefonnummer anzugeben. Falls der Kunde eigene Name-Server oder Name-Server eines Drittanbieters verwendet, hat er darüber hinaus die IP-Adressen des primären und sekundären Name-Servers einschließlich der Namen dieser Server anzugeben. Der Kunde versichert, dass alle an NEXPROM übermittelten Daten richtig und vollständig sind. Der Kunde hat bei Änderungen die Daten unverzüglich über sein Kundenmenü oder durch Mitteilung an NEXPROM per Post oder E-Mail zu aktualisieren.

9.2 Der Kunde wird NEXPROM zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich sind. Er wird NEXPROM von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt

den Aufwand der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von NEXPROM wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

9.3 Der Kunde hat eine Ansprechperson zu nennen, die zur Abgabe aller Erklärungen, insbesondere zur Abnahme der von NEXPROM erbrachten Leistung, ermächtigt und bevollmächtigt ist.

9.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Inhalte (Bilder, Videos, Logos, Texte, Namen, Musik usw.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen und Inhalte frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. NEXPROM haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Inhalte. Wird NEXPROM wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde NEXPROM schad- und klaglos; er hat NEXPROM sämtliche Nachteile zu ersetzen, die NEXPROM durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, NEXPROM bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt NEXPROM hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen und Inhalte zur Verfügung.

9.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sofern in einer allfälligen weiteren Besonderen Geschäftsbedingung nicht anders geregelt, sind alle Leistungen von NEXPROM (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke sowie erstellte Designvorlagen, Kampagnen, Newsletter, Internetauftritte inklusive „Social Media Websites“ und andere elektronische Dateien) vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

9.6 Der Kunde verpflichtet sich, von NEXPROM zum Zwecke des Zugangs zu diversen Diensten und Leistungen erhaltene Zugangsdaten und Passwörter streng geheim zu halten und NEXPROM unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten Zugangsdaten oder Passwörter bekannt sind.

9.7 Der Kunde ist im Rahmen seiner Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden, insbesondere von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt auch für sonstige Dritte, denen er wissentlich Zugangsdaten oder Passwörter zu den Diensten und Leistungen von NEXPROM zur Verfügung stellt.

9.8 Der Kunde verpflichtet sich außerdem, NEXPROM unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

10. Reselling

Mit Ausnahme einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien wird der Kunde die vertragsgegenständlichen Leistungen Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich zur Verfügung stellen („Reseller-Tätigkeit“). Ausgenommen hiervon ist das zur Verfügung stellen an Familienangehörige und Freunde, soweit dieses unentgeltlich erfolgt. Wird eine Reseller-Vereinbarung zwischen NEXPROM und dem Kunden geschlossen, haftet ausschließlich der Kunde für alle Handlungen und Unterlassungen des Dritten an den die Leistungen überlassen werden. Der Kunde stellt insoweit NEXPROM von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung) umfassend frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, alle entsprechenden aus dem Vertragsverhältnis mit NEXPROM sowie aus allfälligen Lizenzbedingungen zuliefernder Softwarehersteller resultierenden Pflichten in zumindest gleichem Umfang an seine Kunden weiterzugeben.

11. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

11.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden Entgeltforderungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Standardmäßig werden Rechnungen in elektronischer Form bereitgestellt und per E-Mail zugesandt (vorausgesetzt NEXPROM liegt eine gültige E-Mail-Adresse des Kunden vor). Der Kunde kann aber auch die Bereitstellung der Rechnung in Papierform wählen. Ein Anspruch auf digital signierte Rechnungen besteht nicht.

11.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem NEXPROM über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Entgelte im Voraus zu entrichten. Andere (verbrauchsabhängige) Entgelte, falls nicht anders vereinbart, werden grundsätzlich mit Rechnungsstellung fällig.

11.3 NEXPROM ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Für Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist NEXPROM berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

11.4 Alle Leistungen von NEXPROM, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Firma NEXPROM im Rahmen des jeweiligen Auftrages erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

11.5 Kostenvoranschläge von NEXPROM sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von NEXPROM schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird NEXPROM den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die

Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.

11.6 Für alle Arbeiten von NEXPROM, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt NEXPROM das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an NEXPROM zurückzustellen.

11.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, NEXPROM die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

11.8 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann NEXPROM sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

11.9 Weiters ist NEXPROM nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung des Kunden zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

11.10 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich NEXPROM für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

11.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von NEXPROM aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von NEXPROM schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

11.12 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei NEXPROM zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Kunden Einwendungen binnen 14 Tagen nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei NEXPROM zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.

11.13 Von NEXPROM gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, im Eigentum von NEXPROM.

12. Entgelte und Entgeltänderungen

12.1 Das Entgelt versteht sich als Netto-Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat NEXPROM für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Entgelt nach jeweils gültigen Preislisten, sonst in marktüblicher Höhe.

12.2 Die Höhe der vom Kunden an NEXPROM zu bezahlenden Entgelte und der jeweilige Abrechnungszeitraum ergeben sich aus der maßgeblichen Leistungsbeschreibung oder aus einer Auftragsbestätigung von NEXPROM.

12.3 Bei Dienstleistungen, die nicht dezidiert in der Leistungsbeschreibung oder der Auftragsbestätigung angeführt werden (z.B. Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten, technische Unterstützung, Störungsbehebung, Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.), wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet.

12.4 NEXPROM ist berechtigt die Entgelte jederzeit zu erhöhen, jedoch bedarf eine Preiserhöhung der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nach Zugang der Änderungsmitteilung binnen 14 Tagen nicht widerspricht. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung, steht NEXPROM ein Sonderkündigungsrecht zu.

12.5 Der Kunde ermächtigt NEXPROM bei Auswahl der Bezahlmethode „Lastschriftverfahren“, die vom Kunden zu erbringenden Zahlungen zu Lasten eines vom Kunden angegebenen Kontos einzuziehen. Der Kunde hat für ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen.

12.6 Verlangt der Kunde einen Versand der Rechnung auf dem postalischen Weg, ist NEXPROM berechtigt, hierfür pro Rechnung 1,50 Euro (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) zu verlangen. Bei Rücklastschriften berechnet NEXPROM eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) pro Lastschrift zuzüglich der für NEXPROM angefallenen Bankgebühren.

13. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

13.1 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen, einschließlich dieses Vertrages, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt.

13.2 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die

- a) der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor diese sie von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten hat;
- b) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat;
- c) die empfangende Vertragspartei von Dritten erworben hat, die in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe nicht an Beschränkungen gebunden sind;
- d) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder waren.

13.3 Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen als vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung unter diesem Vertrag zu nutzen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

13.4 Die Weitergabe vertraulicher Informationen darf nur an Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei erfolgen, die aufgrund einer vertraglichen Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet sind, die der Geheimhaltungspflicht dieses Punktes entspricht und soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Gleiches gilt für Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM, sofern die Leistungserbringung die Weitergabe vertraulicher Informationen an Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM erfordert.

13.5 Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Vertragspartei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei offen gelegt werden, es sei denn, dies ist aufgrund von zwingenden rechtlichen Anforderungen oder einer behördlichen Anordnung notwendig oder wenn die empfangende Vertragspartei die vertraulichen Informationen einem Berater zugänglich macht, der sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangenden Vertragspartei zur Verschwiegenheit verpflichtet hat oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM gelten diesbezüglich nicht als Dritte.

13.6 Bei Vertragsende werden erhaltene vertrauliche Informationen an die ausstellende Vertragspartei zurückgegeben bzw. auf angemessene Weise vernichtet, außer zwingende handels- oder steuerrechtliche Bestimmungen erfordern deren Archivierung. In diesem Fall ist die entsprechende Vertragspartei berechtigt, im erforderlichen Umfang Kopien anzufertigen und gemäß diesen Bestimmungen aufzubewahren.

13.7 Vorbehaltlich weitergehender Vertraulichkeitsverpflichtungen aufgrund zwingender rechtlicher Anforderungen, besteht diese Vertraulichkeitsverpflichtung bis fünf Jahre nach der Beendigung dieses Vertrages fort.

14. Störungen und Mängel

14.1 Der Support von NEXPROM ist werktags von Mo-Do von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Fr von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar. Darüber hinaus ist der Support nur dann zu erreichen, wenn dies in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt wurde.

14.2 Ungeachtet dessen hat der Kunde Störungen oder Mängel am Produkt oder an der Leistung unverzüglich NEXPROM anzuzeigen und die Störungsbehebung oder Problembehandlung umgehend zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- oder Mitwirkungspflicht übernimmt NEXPROM für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

14.3 Für Leistungsstörungen und Mängel ist NEXPROM nur verantwortlich, soweit diese die von NEXPROM erbrachten Leistungen betreffen.

14.4 Der Kunde hat NEXPROM bei einer Störungsbehebung oder Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen. Außerdem hat der Kunde vor einer Störungsbehebung oder Mängelbeseitigung sämtliche Daten, Nachrichten und Einstellungen auf die er Zugriff hat vollständig auf externe Speichermedien zu sichern.

14.5 NEXPROM hat Störungen und Mängel im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen bzw. durch Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM beseitigen zu lassen sofern die Störung oder der Mangel deren Leistung betrifft. Erfolgt die Beseitigung der Störung oder des Mangels nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, hat der Kunde NEXPROM eine angemessene Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Wird die Störung oder der Mangel innerhalb dieser Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

14.6 Wird NEXPROM zur Störungsbehebung oder Mängelbeseitigung aufgefordert und ist die Ursache der Störung oder des Mangels vom Kunden zu vertreten, so werden alle diesbezüglich von NEXPROM erbrachten Leistungen sowie alle NEXPROM erwachsenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung gestellt. Gleiches gilt wenn festgestellt wird, dass entweder keine Störung oder kein Mangel vorliegt oder die Störung oder der Mangel nicht von NEXPROM zu vertreten ist.

14.7 Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Störungsbehebung oder Mängelbeseitigung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte.

15. Eigentumsrecht und Urheberrecht

15.1 Jegliche von NEXPROM entwickelte Software sowie alle von NEXPROM erstellten Konzepte, Designs und Entwürfe, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Negative, Dias, Online-Vorschauen, Auswertungen und Analysen), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von NEXPROM und können von NEXPROM jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Entgelts das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck.

15.2 Die Erstellung von Kampagnen (z.B. für bezahlte Suchwortanzeigen in Suchmaschinen) durch NEXPROM ist geistiges Eigentum und die Kampagne bleibt im Besitz von NEXPROM.

15.3 Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von NEXPROM setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von NEXPROM dafür in Rechnung gestellten Entgelte voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt derartige Leistungen von NEXPROM, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

15.4 Während und nach der Vertragslaufzeit ist es dem Kunden nicht gestattet, von NEXPROM entwickelte Software, Konzepte, Designs, Entwürfe und Kampagnen ohne Zustimmung durch NEXPROM an Dritte in Teilen oder im Ganzen weiterzuverkaufen oder auch unentgeltlich zu übertragen.

15.5 Sofern NEXPROM dem Kunden Software zur Verfügung stellt (z.B. Datenbankskripte, Shop-Software usw.), überträgt er dem Kunden lediglich ein Nutzungsrecht für die vereinbarte Nutzungsdauer. Wurde keine Nutzungsdauer vereinbart, endet das Nutzungsrecht mit Ende der Vertragslaufzeit.

15.6 Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet (z.B. durch Beendigung des Vertrages), hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbemitteln an NEXPROM zurückzustellen. Der Kunde hat die Daten und Software in jeder Form von seinen oder angemieteten Rechnern zu löschen.

15.7 Änderungen bzw. Bearbeitungen der Leistungen von NEXPROM, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch NEXPROM und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

15.8 Für die Nutzung der Leistungen von NEXPROM, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung durch NEXPROM erforderlich. Dafür steht NEXPROM und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

15.9 Für die Nutzung der Leistungen von NEXPROM bzw. von Werbemitteln, für die NEXPROM konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung durch NEXPROM notwendig.

15.10 Der Kunde haftet gegenüber NEXPROM für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Entgelts.

15.11 NEXPROM ist berechtigt, Komponenten (z.B. Software, Konzepte, Designs usw.) zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Kunden entwickelten ähnlich sind. Zudem dürfen von NEXPROM verwendete Komponenten, auch wenn diese nicht von NEXPROM entwickelt wurden (z.B. Vorlagen, Templates, Plug-Ins, Programm-Codes usw.), auch einzelne Teile daraus, für weitere Aufträge - einschließlich Aufträge Dritter - verwendet werden, sofern dadurch keine etwaigen Lizenz-Bestimmungen oder Urheberrechte verletzt werden.

15.12 Sofern NEXPROM für den Auftrag eine Fremdsoftware einsetzt, steht dem Kunden das Nutzungsrecht gemäß dem zugrundeliegenden Lizenzvertrag der Fremdsoftware zu und der Kunde hält NEXPROM bei Verletzungen dieses Nutzungsrechts schad- und klaglos.

15.13 Sollten aus der Zusammenarbeit von NEXPROM und dem Kunden während der Abwicklung dieses Vertrages neue Erfindungen, verwertbare Ideen oder ähnliches entstehen, ist NEXPROM zur alleinigen Verwertung und Nutzung dieses Know-hows berechtigt, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen Rechte des Kunden daran bestehen.

16. Gewährleistung

16.1 NEXPROM weist darauf hin, dass die fehlerfreie Funktion aller Systeme aus technischen Gründen nicht unter allen Umständen und bei allen Anwendungs- oder Leistungskombinationen gewährleistet werden kann. Zudem ist gegen Manipulation durch Dritte kein hundertprozentiger Schutz zu gewährleisten. Außerdem übernimmt NEXPROM keine Verantwortung dafür, dass von NEXPROM oder von Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NEXPROM eingesetzte oder bereitgestellte Hard- oder Software den Anforderungen des Kunden genügen, für bestimmte Anwendungen geeignet sind, ferner, dass diese absturz-, fehler- und virenfrei sind. NEXPROM gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass von NEXPROM oder von Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NEXPROM eingesetzte oder bereitgestellte Hard- oder Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung, im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktionieren. Für bekannte Fehler seitens des Herstellers übernimmt NEXPROM keinerlei Gewährleistung.

16.2 NEXPROM betreibt die angebotenen Dienste und Leistungen unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste und Leistungen ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Daher kann NEXPROM nicht gewährleisten, dass sämtliche Dienste und Leistungen ununterbrochen zur Verfügung stehen oder gespeicherten Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

16.3 Aus technischen Gründen kann nicht gewährleistet werden, dass Nachrichten und E-Mails erfolgreich zugestellt, oder - im Fall einer nicht erfolgreichen Zustellung - Fehlermeldungen versendet werden. Insbesondere aufgrund von SPAM-Filtern, Virenfiltern usw. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. NEXPROM haftet nicht für Schäden, die aus der Unzustellbarkeit von Nachrichten und E-Mails resultieren, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einen Virenbefall der vom Kunden abgerufenen oder ihm zugestellten E-Mails übernimmt NEXPROM keine Verantwortung.

16.4 Werden Mängel nicht innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch NEXPROM, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels angezeigt, gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

16.5 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch NEXPROM zu. NEXPROM wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde NEXPROM alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. NEXPROM ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für NEXPROM mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

16.6 Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. NEXPROM haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

16.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber NEXPROM gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

17. Haftung und Produkthaftung

17.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von NEXPROM und die der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder Datenverlust handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung von NEXPROM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

17.2 Die Haftung durch NEXPROM für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbarer Ereignisse ist ausgeschlossen.

17.3 Jegliche Haftung von NEXPROM für Ansprüche, die auf Grund der von NEXPROM erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahmen) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet NEXPROM nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat NEXPROM diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

17.4 Dem Kunden ist bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Hard- oder Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. NEXPROM haftet in Folge dessen in keinem Fall für nicht vorhersehbare Schäden und Folgeschäden aufgrund von fehlerhafter Hard- oder Software sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen (insbesondere Sicherung von Daten, Nachrichten und Einstellungen auf externen Speichermedien) verhindern hätte können.

17.5 NEXPROM haftet keinesfalls für Schäden, die auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungs- oder Installationsfehler oder schuldhaftes Verhalten des Kunden, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen oder Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, sowie jegliche Verbrauchsteile, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- oder Verarbeitungsdaten usw. zurückzuführen sind.

17.6 Bei einem von NEXPROM verschuldeten Verlust von Daten oder Nachrichten, haftet NEXPROM ausschließlich für die Kosten der Rücksicherung und Wiederherstellung der Daten oder Nachrichten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung durch den Kunden verloren gegangen wären. Eine Haftung besteht jedoch nur im Rahmen der Haftungsregelungen dieser AGB.

17.7 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung durch NEXPROM. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

18. Kennzeichnung

18.1 NEXPROM ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Leistungen und Maßnahmen (z.B. von NEXPROM erstellte Software, Websites, E-Mailings usw.) an geeigneten Stellen auf NEXPROM und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch entsteht. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung durch NEXPROM zu entfernen.

18.2 NEXPROM ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der NEXPROM Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

19. Datenschutz

19.1 NEXPROM erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Ergänzende Informationen hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung von NEXPROM.

19.2 Sämtliche personenbezogene Daten des Kunden werden von NEXPROM vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz. Mit jedem Dienstnehmer von NEXPROM wurde im Dienstvertrag eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen, in der ausdrücklich vereinbart wurde, dass sämtliche Informationen und Daten, welche sie im Zuge ihrer Tätigkeiten erhalten, der Geheimhaltung und dem Datenschutz unterliegen.

19.3 Mit Abschluss des Vertrages erteilt der Kunde seine Zustimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM übermittelt werden dürfen, sofern diese bei der Ausführung des Auftrages oder der Leistung eingebunden werden und die Übermittlung der Daten zur Leistungserbringung erforderlich ist. Der Umfang der an die Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM übermittelten Daten des Kunden beschränkt sich in jedem Fall auf die zur Leistungserbringung absolut notwendigen Daten.

19.4 Die Bestandsdaten des Kunden werden von NEXPROM spätestens mit Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern dem im Einzelfall nicht besondere Gründe entgegenstehen. Soweit Kunden gegen die Höhe der in der Rechnung gestellten Leistungsentgelte Einwendungen erhoben haben, dürfen die Abrechnungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Ferner können Bestandsdaten über diese Fristen hinaus gespeichert bleiben, sofern Beschwerdebearbeitungen sowie sonstige Gründe einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses dies erfordern, gesetzliche Regelungen dies vorsehen oder die Verfolgung von Ansprüchen dies notwendig macht. Marketingdaten werden bis 3 Jahre nach dem letzten Kontakt aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder unsererseits kein berechtigtes Interesse an der Weiterspeicherung fortbesteht.

19.5 NEXPROM weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass NEXPROM ein auf den Webservern unverschlüsseltes gespeichertes Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort unverschlüsselt abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

20. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen NEXPROM und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des österreichischen internationalen Privatrechts.

20.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen NEXPROM und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von NEXPROM sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist NEXPROM berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Besondere Geschäftsbedingungen für Webhosting-Dienstleistungen der Firma NEXPROM e.U.

(Stand: 01.05.2018)

Soweit der Kunde über die Firma NEXPROM e.U. (im Folgenden „NEXPROM“) Webhosting-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Regelungen:

1. Leistungsumfang und Tarifänderungen

1.1 Der Kunde wählt bei der Bestellung einen konkreten Tarif aus oder bezieht sich auf eine Auftragsbestätigung von NEXPROM.

1.2 NEXPROM stellt dem Kunden entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs oder der Auftragsbestätigung Speicherplatz auf einem Webserver zur Verfügung und schuldet sein Bemühen, die vom Kunden vertragsgemäß gespeicherten Daten über das von NEXPROM oder einem Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM zu unterhaltende Netz und das damit verbundene Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu machen (insgesamt als „Webhostingleistungen“ oder als „Webserver“ bezeichnet). Der Kunde hat weder dingliche Rechte an der Serverhardware noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Serverhardware befindet.

1.3 Die vertragsgegenständlichen Webhostingleistungen und E-Mail-Dienstleistungen werden entweder auf Systemen bzw. Servern von NEXPROM oder auf Systemen bzw. Servern von Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NEXPROM erbracht.

1.4 NEXPROM gewährleistet eine Erreichbarkeit der angebotenen Webhostingleistungen von 98% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von NEXPROM liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter usw.) oder aufgrund von vorher angekündigten Wartungsarbeiten nicht zu erreichen sind. NEXPROM kann den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

1.5 Soweit in der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs oder der Auftragsbestätigung eine bestimmte Speicherkapazität genannt ist, gilt diese für den gesamten, gemäß Leistungsbeschreibung auf dem Webserver zur Verfügung stehenden Speicherplatz und dient unter anderem auch der Speicherung von Log-Files usw.

1.6 Soweit in der jeweiligen Leistungsbeschreibung des gewählten Tarifs oder der Auftragsbestätigung ein bestimmtes Datentransfervolumen genannt ist, wird dieses pro Monat festgelegt. Das genutzte Datentransfervolumen ergibt sich aus der Summe aller mit dem Kundenauftrag in Verbindung stehenden Datentransfers (z.B. E-Mails, Download, Upload, Webseiten usw.). Für die Feststellung des Datentransfervolumens gelten die allgemein gültigen Maßeinheiten (Gigabyte, Megabyte usw.).

1.7 Zu allen Webhostingleistungen von NEXPROM werden von NEXPROM oder Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NEXPROM derzeit mindestens einmal wöchentlich Backups der durch den Kunden gespeicherten Daten durchgeführt, die 14 Tage vorgehalten werden. Die Sicherung der Daten von Internetauftritten, die von NEXPROM für den Kunden erstellt wurden, wird von NEXPROM derzeit einmal monatlich durchgeführt und die Daten werden für 64 Tage vorgehalten. Dies betrifft auch etwaige zum Internetauftritt gehörende Datenbanken. Diese Leistungen sind freiwillig und insofern nicht durch NEXPROM oder Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM geschuldet, das heißt, es besteht insoweit kein Anspruch des Kunden auf diese Leistung und NEXPROM oder ein Lieferant oder Unterauftragnehmer von NEXPROM ist jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, diese Leistungen einzustellen. Dementsprechend ist jeder Kunde angehalten, regelmäßig Sicherungen aller zugänglichen Daten, Nachrichten und Einstellungen auf externen Speichermedien vorzunehmen.

1.8 Werden vom Kunden E-Mails über Systeme bzw. Server von NEXPROM oder die von Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM versendet, hat NEXPROM das Recht, die Anzahl der maximal versendbaren E-Mails pro Stunde zu limitieren. Soweit sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt, beträgt dieser Wert 250 E-Mails pro Stunde.

1.9 Der Versand von E-Mails über Systeme bzw. Server von NEXPROM (oder Systeme bzw. Server von Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NEXPROM) ist unzulässig, soweit es sich um einen massenhaften Versand von E-Mails an Empfänger ohne deren Einwilligung handelt oder es sich um ein Werbe-E-Mail handelt und eine Einwilligung des Empfängers nicht vorliegt obwohl diese erforderlich ist (insgesamt nachfolgend als „Spam“ bezeichnet). Der Nachweis einer Einwilligung des jeweiligen Empfängers obliegt dem Kunden. Dem Kunden ist auch untersagt mittels über andere Anbieter versandte Spam-E-Mails Inhalte zu bewerben, die bei NEXPROM gehostet werden.

1.10 Sollte der Kunde innerhalb der Vertragslaufzeit zu einem anderen Tarif wechseln wollen, so ist dies jederzeit möglich, sofern das monatliche Entgelt des neuen Tarifs höher ist als das des laufenden Tarifs. Mit dem Wechsel des Tarifs beginnt keine neue Vertragslaufzeit, sondern diese wird mit der bisherigen Laufzeit verrechnet. Der Wechsel in einen günstigeren Tarif ist nur mit schriftlicher Bestätigung durch NEXPROM möglich.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte, die er auf dem Webserver abrufbar hält weder gegen österreichisches noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstößt. NEXPROM behält sich vor, Seiten, die inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer

Speicherung auf den Servern auszunehmen bzw. zu sperren oder zu löschen. Den Kunden wird NEXPROM von einer etwa vorgenommenen Sperrung oder Löschung der Seiten unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn NEXPROM von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf den Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen. Nimmt NEXPROM eine Sperrung vor, so ist NEXPROM zur Sperrung sämtlicher vertragsgegenständlichen Dienste und Leistungen berechtigt. Die Wahl der Sperrmaßnahme liegt insoweit im Ermessen von NEXPROM, wobei jedoch die berechtigten Belange des Kunden von NEXPROM berücksichtigt werden. Insbesondere wird NEXPROM im Falle einer Sperrung, die aufgrund der Inhalte auf dem Webserver erfolgt, dem Kunden deren Abänderung bzw. Beseitigung ermöglichen.

2.2 Für sämtliche Inhalte, die der Kunde auf dem Webserver abrufbar hält oder speichert ist alleine der Kunde verantwortlich und er verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. NEXPROM ist nicht verpflichtet, den Webserver des Kunden auf eventuelle Verstöße zu überprüfen. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Inhalten einer Webseite des Kunden beruhen, stellt der Kunde NEXPROM hiermit frei.

2.3 Dem Kunden obliegt es, alle Dateien, Nachrichten und Einstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern. Die Datensicherung hat jedenfalls vor Vornahme jeder vom Kunden durchgeführten Änderung zu erfolgen sowie vor Wartungsarbeiten am Webserver, soweit diese rechtzeitig durch NEXPROM angekündigt wurden. Die vom Kunden erstellten Sicherungskopien sind keinesfalls auf dem Webserver zu speichern, da andernfalls eine Wiederherstellung der Daten nach einer evtl. Störung unmöglich werden kann.

2.4 Der Kunde hat in seinen E-Mail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen. NEXPROM behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche Nachrichten abzuweisen, wenn die in den jeweiligen Tarifen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind.

2.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Internetauftritte und Daten auf den Webservern, die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit nicht beeinträchtigen (z.B. durch Verwendung von CGI- oder PHP-Skripten). Insbesondere ist es dem Kunden nur mit schriftlicher Genehmigung durch NEXPROM gestattet, Banner-Programme (Bannertausch, Ad-Server usw.) zu betreiben, Freespace-Angebote, Subdomain-Dienste oder Countersysteme anzubieten bzw. ein Chat-Forum zu betreiben. NEXPROM kann Internetauftritte mit diesen Techniken vom Zugriff durch Dritte ausschließen, bis der Kunde die Techniken beseitigt oder deaktiviert hat.

2.6 Der Kunde verpflichtet sich ferner, die von NEXPROM (oder die von Lieferanten oder Unterauftragnehmern von NEXPROM) bereitgestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:

- a) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
- b) Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden oder Weiterleiten von Datenströmen oder E-Mails (Spam, Mail-Bombing);
- c) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- d) Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse daran hat (z.B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung);
- e) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren;
- f) den Betrieb von Webseiten, die den Internetauftritt Dritter imitieren, um rechtswidrig Daten von Nutzern zu erlangen (Phishing, Pharming);
- g) das Speichern oder zum Abruf Bereithalten urheberrechtlich geschützter Daten insbesondere Musik, Bilder, Videos, Software usw.;
- h) das Speichern oder zum Abruf Bereithalten von Inhalten, die Drohungen oder detaillierte Anweisungen enthalten auf welche Weise Verbrechen begangen werden können, zu Straftaten auffordern oder Gewalt verherrlichen;
- i) das Speichern oder zum Abruf Bereithalten von herabwürdigenden Inhalten, die den Hass gegenüber Teilen der Bevölkerung oder einer nationalen, religiösen oder ethnischen Gruppe anstacheln;
- j) das Speichern oder zum Abruf Bereithalten von vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten, einschließlich solcher Daten über Personen, die ohne Kenntnis oder Zustimmung dieser Personen erhoben worden sind oder zu deren Veröffentlichung keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung dieser Personen vorliegt;
- k) das Betreiben von Internetauftritten mit pornografischen oder rechtsradikalen Inhalten;
- l) das Speichern oder zum Abruf Bereithalten von anderen Inhalten, deren Speicherung oder das zum Abruf bereithalten strafbar ist. Sofern der Kunde gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist NEXPROM zur sofortigen Einstellung aller Leistungen und zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. In diesem Fall ist eine Abmahnung entbehrlich, da es sich um einen Verstoß handelt, der eine Fortsetzung des Vertrages für NEXPROM unzumutbar macht. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Vertraglich festgelegte Verpflichtungen seitens des Kunden bleiben davon unberührt.

3. Störungen und Mängel

3.1 Für die Funktionsfähigkeit des eigentlichen Internetauftrittes des Kunden, bestehend aus den auf den Webserver aufgespielten Daten (z.B. HTML-Dateien, Flash-Dateien, Skripte usw.), ist NEXPROM nicht verantwortlich, außer diese Dateien wurden von NEXPROM erstellt und vom Kunden nicht verändert.

3.2 Wird die Funktionsfähigkeit des Webserver aufgrund nicht vertragsgemäßer Inhalte oder aufgrund einer über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehenden Nutzung (siehe Punkt 2.6 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für Webhosting-Dienstleistungen) beeinträchtigt, kann der Kunde hinsichtlich hierauf beruhender Störungen keine Rechte geltend machen.

Besondere Geschäftsbedingungen für Website-Dienstleistungen der Firma NEXPROM e.U.

(Stand: 01.05.2018)

Soweit der Kunde über die Firma NEXPROM e.U. (im Folgenden „NEXPROM“) Dienstleistungen zur Erstellung eines Internetauftritts inklusive der Erstellung von „Social Media Websites“ oder zur Erstellung von Newsletter-Vorlagen (insgesamt nachfolgend als „Website“ bezeichnet) oder weitere Website-Dienstleistungen (z.B. Usability-Optimierung, Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenwerbung usw.) in Anspruch nimmt, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEXPROM folgende Regelungen:

1. Projektphasen der Website-Entwicklung

1.1 Die Entwurfsphase beinhaltet die Entwicklung eines grafischen und inhaltlichen Entwurfs durch NEXPROM in Zusammenarbeit mit dem Kunden. Der Entwurf wird von NEXPROM schriftlich oder elektronisch in skizzenhafter Form erstellt. NEXPROM ist nicht verpflichtet, den Entwurf bereits in elektronischer Form zu entwickeln oder zu präsentieren. Zum Entwurf gehört ein allfälliges Verzeichnis über die hierarchische Gliederung der einzelnen Web-Seiten (Strukturbaum) sowie ein etwaiges Konzept für die Anordnung der Inhalte und die Linkplatzierung. Der Entwurf ist vom Kunden zu überprüfen und bis zu dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe durch den Kunden oder bei Überschreitung der vereinbarten Frist aufgrund von Änderungswünschen des Kunden verzögern sich alle folgenden Projektphasen und vereinbarten Fristen dementsprechend.

1.2 Nach Freigabe des Entwurfs durch den Kunden wird in der Bearbeitungsphase eine Basis-Version der Website auf Grundlage des freigegebenen Entwurfs erstellt. In dieser Phase beinhaltet die Website die wesentlichen gestalterischen Merkmale und die notwendige Grundfunktionalität. Darunter ist insbesondere die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Links zu verstehen. Die Basis-Version der Website wird von NEXPROM dem Kunden zur Freigabe vorgelegt. Erfolgt nicht bis zu dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt eine schriftlich begründete Ablehnung durch den Kunden, gilt die Basis-Version als abgenommen. Der Kunde kann in dieser Phase Änderungswünsche gegenüber dem Entwurf geltend machen. Diese werden von NEXPROM berücksichtigt, sofern sie nicht einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand darstellen. Änderungswünsche des Kunden, die diesen Umfang überschreiten, können von NEXPROM gegen zusätzliches Entgelt gemäß Punkt 4.2 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für Website-Dienstleistungen berücksichtigt werden.

1.3 Nach Freigabe der Basis-Version der Website wird die Website im vereinbarten Leistungsumfang laut Auftragsbestätigung fertiggestellt. Änderungswünsche des Kunden gegenüber der Basis-Version werden berücksichtigt, sofern sie nicht einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand darstellen. Änderungswünsche des Kunden, die diesen Umfang überschreiten, können von NEXPROM gegen zusätzliches Entgelt gemäß Punkt 4.2 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für Website-Dienstleistungen berücksichtigt werden. Die fertige Version der Website wird dem Kunden zu Testzwecken zur Verfügung gestellt. NEXPROM wird den Kunden soweit nötig bzw. im Umfang wie in der Auftragsbestätigung vereinbart einweisen. In Form eines Probetriebs hat der Test der Website durch den Kunden zu erfolgen. Der Kunde hat hierbei die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Betriebstüchtigkeit des Systems zu prüfen. Der Kunde hat über alle Ergebnisse und Mängel im Zuge des Tests Aufzeichnungen zu führen und diese NEXPROM konkret und schriftlich mitzuteilen.

1.4 Nach Abschluss des Tests werden allfällige notwendige Änderungen von NEXPROM vorgenommen und die Endversion der Website dem Kunden als abnahmebereit gemeldet. Gleichzeitig wird dem Kunden eine kurze technische Dokumentation zur Website übermittelt. Diese Endversion ist vom Kunden zu überprüfen und bis zu dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt freizugeben. Wird die Endversion der Website nicht bis zu diesem vereinbarten Zeitpunkt vom Kunden schriftlich begründet abgelehnt, gilt sie als vom Kunden genehmigt. Gegen gesondertes Entgelt und gesonderte Vereinbarung kann von NEXPROM ein über die kurze technische Dokumentation hinausgehendes Handbuch erstellt werden.

2. Leistungsumfang, Wahl des Content Management Systems und der Programmiersprache

2.1 Aus der maßgeblichen Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung ergibt sich eine allfällige Optimierung der Website auf eine bestimmte Browserversion oder eine bestimmte Bildschirmauflösung; ebenso, ob Bilddateien oder Animationen mit dem spezifizierten Browser uneingeschränkt zu betrachten oder ob Plug-Ins erforderlich sind.

2.2 Sofern nicht in der maßgeblichen Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung angeführt, führt NEXPROM im Rahmen der Erstellung von Websites keine zusätzlichen Website-Dienstleistungen (z.B. Usability-Optimierung, Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenwerbung usw.) durch. Diese zusätzlichen Website-Dienstleistungen können gegen gesondertes Entgelt bei NEXPROM in Auftrag gegeben werden.

2.3 Die Wahl eines allfälligen CMS (Content Management Systems) und der Programmiersprachen obliegt NEXPROM, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Insofern übernimmt NEXPROM keine Gewährleistung dafür, dass ein allfälliges CMS oder die gewählten Programmiersprachen von Dritten weiterverwendet werden können bzw. von Dritten, etwa Providern oder anderen Entwicklern unterstützt werden oder die Funktionsfähigkeit im Fall von Änderungen von Betriebssystemen oder Hardware immer gegeben ist.

3. Social Media Kanäle

3.1 Medieninhaber und wirtschaftlicher Eigentümer der Social Media Kanäle ist der Kunde.

3.2 NEXPROM weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, im Folgenden „Anbieter“) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Anzeigen und Auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von NEXPROM nicht kalkulierbare Risiko, dass Anzeigen und Auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann NEXPROM nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3.3 NEXPROM weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Funktionsweise von Social-Media-Plattformen es mit sich bringt, dass Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, teilweise verletzt werden (z.B. durch Vervielfältigung eines Bildes bei der Setzung eines Links). Aufgrund der Schnelligkeit der Verbreitung von Inhalten auf Social-Media-Plattformen kann NEXPROM weder die Inhalte Dritter überwachen, noch die Rechte der vom Kunden vorgegebenen Inhalte klären.

3.4 NEXPROM arbeitet auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die NEXPROM keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. NEXPROM beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der oftmals grundlosen Strenge der Anbieter oder der Widersprüchlichkeit mancher Vorschriften, kann NEXPROM die Einhaltung aller Nutzungsbedingungen der Anbieter jedoch nicht gewährleisten.

4. Nachträgliche Änderungen der Website

4.1 Für eine eventuell erforderliche Nachbearbeitung der Website steht NEXPROM für zwei Wochen nach Übermittlung der Endversion an den Kunden zur Verfügung um Fehler zu beheben, die sich erst im Echtbetrieb zeigen.

4.2 Bei allfälligen Änderungswünschen des Kunden gegenüber einer bereits abgeschlossenen Leistungsphase werden die Kundenwünsche durch NEXPROM hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Qualität, Aufwände und Fristen überprüft. NEXPROM entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zu einem Nachtragsanbot führt oder um eine unwesentliche Änderung, die im Fall ihrer Durchführung nach Stundensatz für den Mehraufwand verrechnet wird. Der Aufwand für diese Prüfung kann von NEXPROM ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Für wesentliche Änderungen gilt: wenn der Änderungswunsch durchführbar ist, wird NEXPROM dem Kunden ein Änderungsangebot übermitteln; bis zur Annahme des Änderungsangebots durch den Kunden und der Bestätigung der Annahme durch NEXPROM wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt. Wird ein Änderungswunsch des Kunden von NEXPROM zur Ausführung gebracht, können sich je nach Umfang der Änderung Verzögerungen bei vereinbarten Fristen und etwaigen noch folgenden Projektphasen ergeben.

5. Zusätzliche Website-Dienstleistungen

5.1 Als zusätzliche Website-Dienstleistungen verstehen sich z.B. Maßnahmen zur Verbesserung oder Optimierung einer Website bezüglich Usability („Benutzerfreundlichkeit“) oder der Platzierung in Ergebnissen von Suchmaschinen bzw. zur Steigerung von Besucherzahlen der Website (Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenwerbung).

5.2 Maßnahmen im Rahmen der Suchmaschinenoptimierung benötigen oft einen längeren Zeitraum (bis zu mehreren Monaten) bis sich Auswirkungen oder Ergebnisse zeigen können. NEXPROM greift dabei auf Maßnahmen zurück, die laut aktuellen Suchmaschinenenerkenntnissen Gültigkeit haben. Der Erfolg ist aber auch von anderen Parametern, wie Marktbegleitern und Suchmaschinenbetreibern wie z.B. Google selbst abhängig. Außerdem werden nicht alle ausschlaggebenden Faktoren für die Platzierung einer Website in Ergebnissen von Suchmaschinen von den Suchmaschinenbetreibern öffentlich bekannt gegeben und zudem unterliegen diese Faktoren häufigen Änderungen oder Anpassungen. NEXPROM kann daher keine Gewährleistung für die Verbesserung der Platzierung innerhalb der Ergebnisse von Suchmaschinen übernehmen.

5.3 Vorschläge für Vorgangsweisen, die dazu dienen, die Reputation des Kunden zu verbessern (Online Reputation Management), werden nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch erteilt. Der Kunde alleine trägt die Gefahr sämtlicher Schäden, die sich aus der Umsetzung dieser Maßnahmen ergeben können.

6. Schulung und Wartung

6.1 Sofern vereinbart, werden vom Kunden ausgewählte Mitarbeiter durch NEXPROM in die Bedienung der Website oder eines allfälligen CMS oder anderen Systems auf Anforderung gegen gesondertes Entgelt eingeführt. Da die Auswahl der zur Einschulung geeigneten Mitarbeiter Sache des Kunden ist, kann NEXPROM für den Erfolg der Schulung keine Gewährleistung übernehmen.

6.2 Darüber hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung oder Betreuung usw., sind jeweils eigens zu vereinbaren oder ergeben sich aus der maßgeblichen Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist NEXPROM nicht verpflichtet, derartige Aufträge anzunehmen.

6.3 Bei einer zusätzlichen Vereinbarung über die Wartung der Website des Kunden werden Texte, Grafiken und andere Dateien nach deren Aktualisierung in dem Format gespeichert, in dem vergleichbare Daten der bestehenden Website abgespeichert sind, es sei denn, der Kunde gibt eine abweichende Formatierung ausdrücklich vor und trägt den diesbezüglichen Mehraufwand. Der Kunde hat NEXPROM jedenfalls alle, neu in die Website einzubindenden Inhalte zur Verfügung zu stellen und ist für die Herstellung und den Inhalt dieser Daten alleine verantwortlich.

6.4 NEXPROM ist nicht zum Einspielen von Updates und zur Aktualisierung der Website, des CMS, verwendeter Plug-Ins oder anderer Systeme verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde oder sich dies aus der maßgeblichen Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung ergibt.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die von ihm für die Erstellung der Website durch NEXPROM zur Verfügung gestellten Inhalte weder gegen österreichisches noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstoßen.

7.2 Die erforderlichen Website-Tests hat der Kunde persönlich durchzuführen oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und alleine zu entscheiden.

7.3 Der Kunde hat alle erforderlichen Texte und sonstige Inhalte (z.B. Bilder, Logos usw.) in elektronischer Weise zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist NEXPROM berechtigt, dem Kunden ein für die Digitalisierung notwendiges zusätzliches Entgelt sowie allfällige Barauslagen, in Rechnung zu stellen.

7.4 Der Kunde wird NEXPROM die Titel (Titles) der einzelnen Web-Seiten, einige Schlüsselwörter (Keywords) zu jeder Seite und jeweils eine Beschreibung (Description) der einzelnen Web-Seiten zur Verfügung stellen, damit Titles, Keywords und Descriptions mittels Meta-Tags in den Quellcode der einzelnen HTML-Seiten integriert werden können, sofern dies eigens beauftragt worden ist.

8. Entgelte

Erfordert die Programmierung der Website für den Kunden eine Fremdsoftware, so wird NEXPROM den Kunden auf dieses Erfordernis hinweisen. Die entsprechende Lizenz muss vom Kunden erworben werden. Das hierfür zu zahlende Entgelt ist, sofern nicht eigens ausgewiesen, im vereinbarten Entgelt für die Erstellung der Website durch NEXPROM nicht enthalten.

9. Haftung

9.1 Bei der Erstellung einer Website haftet NEXPROM lediglich für Schäden, die auf die Erstellung der Website zurückzuführen sind, sofern diese auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz basieren. NEXPROM haftet nicht für Schäden, die auf die Verwendung oder den Betrieb bzw. die Instandhaltung oder auf Änderungen der Website durch den Kunden zurückzuführen sind.

9.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Eingriff in die Website-Software oder -Systeme, etwa in Form von Änderungen durch den Kunden, die Funktionalität beeinträchtigen kann. Für derartige Beeinträchtigungen übernimmt NEXPROM keinerlei Haftung.

9.3 Für Schäden, die durch Bedienungsfehler auf Seiten des Kunden verursacht werden, übernimmt NEXPROM ebenfalls keine Haftung.

9.4 Es wird ausdrücklich festgehalten, dass NEXPROM keine Zusagen bezüglich künftiger Platzierungen von Websites in Ergebnissen von Suchmaschinen oder bezüglich der Besucherzahlen von Websites tätigt. NEXPROM haftet daher weder für Platzierungen von Websites in Ergebnissen von Suchmaschinen noch für Besucherzahlen von Websites.

9.5 NEXPROM übernimmt außerdem keine Haftung für Äußerungen von Besuchern auf Websites des Kunden.

Besondere Geschäftsbedingungen für Domain-Registrierungen der Firma NEXPROM e.U.

(Stand: 01.05.2018)

Soweit der Kunde über die Firma NEXPROM e.U. (im Folgenden „NEXPROM“) eine Domain registriert, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEXPROM folgende Regelungen:

1. Allgemeines, Rechtsverhältnisse und ergänzende Bedingungen

1.1 Die unterschiedlichen Top-Level-Domains (TLDs) werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Organisationen bzw. Registraren (nachfolgend einheitlich "Vergabestelle") verwaltet. Für jede der unterschiedlichen TLDs (z.B. .at) bestehen eigene Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung, die der Kunde selbst einzusehen und zu beachten hat. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierende TLD maßgeblichen Registrierungsbedingungen und Richtlinien. Im Falle der Registrierung von generischen TLDs (z.B. .com) oder von neuen generischen TLDs (z.B. .gmbh) gelten zusätzlich zu den Bedingungen der jeweiligen Registrare auch die Richtlinien der ICANN (Internet Corporation For Assigned Names and Numbers). Der Kunde ist daher angehalten, die aktuell gültigen Erläuterungen und Bedingungen der ICANN auf <https://www.icann.org> einzusehen (in englischer Sprache) und zu beachten. Soweit Bedingungen oder Richtlinien der Registrare oder der ICANN in Widerspruch zu den vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für Domain-Registrierungen oder den AGB von NEXPROM stehen, haben die jeweiligen Registrierungsbedingungen und Richtlinien Vorrang vor den Besonderen Geschäftsbedingungen für Domain-Registrierungen oder den AGB von NEXPROM.

1.2 Soweit NEXPROM nicht selbst Vergabestelle für die betreffende TLD ist, beauftragt NEXPROM lediglich im Auftrag des Kunden die Registrierung der Domain bei der Vergabestelle.

1.3 Ist der Kunde Reseller (Nicht-Endkunde) einer Domain, so ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für den Endkunden („Domaininhaber“ oder „Registranten“) jederzeit klar ist, dass die Registrierung über einen Dritten, den akkreditierten Registrar, erfolgt und dass damit auch vertragliche Beziehungen zwischen dem Endkunden und dem akkreditierten Registrar bestehen. Darüber hinaus hat der Kunde, der als Reseller für Domains tätig ist, seine Kunden zur Einhaltung der jeweiligen Registrierungsbedingungen zu verpflichten und soweit der Kunde des Kunden wiederum Reseller ist, sicherzustellen, dass dieser seine Kunden hierzu ebenfalls verpflichtet.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde überprüft vor der Beantragung einer Domain, dass diese keine Rechte Dritter verletzt und nicht gegen geltendes Recht verstößt. Der Kunde versichert, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist und dass sich bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung ergeben haben.

2.2 Für die Domain selbst ist alleine der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch, soweit Inhalte auf einem anderen Webserver als dem von NEXPROM abgelegt sind und lediglich unter einer über NEXPROM registrierten Domain bzw. Subdomain abrufbar sind. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Domain beruhen, stellt der Kunde NEXPROM hiermit frei.

2.3 Bei Ereignissen oder Vorkommnissen, die Stellungnahmen, Auskünfte oder Handlungen des Kunden notwendig machen (z.B. bei etwaigen Anfragen einer Vergabestelle), ist der Kunde verpflichtet unverzüglich mitzuwirken. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht kann es zur Deaktivierung, zum Transfer oder zur Löschung der Domain kommen.

2.4 Der Kunde versichert ausdrücklich, keine E-Mails über Domains zu versenden, die über NEXPROM registriert sind, soweit es sich um einen massenhaften Versand von E-Mails an Empfänger ohne deren Einwilligung handelt oder es sich um ein Werbe-E-Mail handelt und eine Einwilligung des Empfängers nicht vorliegt obwohl diese erforderlich ist (insgesamt nachfolgend als „Spam“ bezeichnet). Der Nachweis einer Einwilligung des jeweiligen Empfängers obliegt dem Kunden. Dem Kunden ist auch untersagt mittels über andere Anbieter versandte Spam-E-Mails Inhalte zu bewerben, die unter einer über NEXPROM registrierten Domain abrufbar sind.

3. Registrierungsdaten und Mitteilungspflichten

3.1 Damit NEXPROM die Registrierung einer Domain im Namen des Kunden beantragen kann, müssen Daten des Kunden an die jeweilige Vergabestelle (z.B. nic.at) weitergeleitet werden. Hierbei werden jedoch nur die absolut notwendigen Personendaten übertragen um die Vorschriften der jeweiligen Vergabestelle zu erfüllen, auf die NEXPROM keinen Einfluss hat. Die an die Vergabestelle übermittelten Daten können von Internetnutzern abgefragt und eingesehen werden. Der Kunde stimmt der Übermittlung der notwendigen Personendaten an die entsprechende Vergabestelle zu, NEXPROM haftet jedoch nicht für eine missbräuchliche Verwendung der an die Vergabestelle übermittelten Daten.

3.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, zur Registrierung einer Domain die richtigen und vollständigen Daten des Domaininhabers („Registrant“), des administrativen Ansprechpartners („Admin-C“ bzw. "Administrative Contact") und des technischen Ansprechpartners („Tech-C“ bzw. "Technical Contact") anzugeben. Unabhängig von den einschlägigen Registrierungsbedingungen umfasst dies jeweils neben dem Namen, eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder anonyme Adresse) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Der Kunde hat bei Änderungen die Daten unverzüglich über sein Kundenmenü oder durch Mitteilung an NEXPROM per Post oder E-Mail zu aktualisieren.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, NEXPROM unverzüglich anzuzeigen, wenn er aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung die Rechte an einer für ihn registrierten Domain verliert.

4. Ablauf der Registrierung

4.1 NEXPROM veranlasst nach Beauftragung durch den Kunden die Beantragung der gewünschten Domain bei der zuständigen Vergabestelle oder registriert die Domain selbst soweit NEXPROM selbst Vergabestelle ist. NEXPROM ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Entgelte vorzunehmen. Soweit NEXPROM nicht selbst Vergabestelle ist, hat NEXPROM auf die Vergabe durch die jeweilige Vergabestelle keinen Einfluss. NEXPROM übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die vom Kunden beantragte Domain zugeteilt werden kann, die zugeteilte Domain frei von Rechten Dritter ist oder auf Dauer Bestand hat. Die Auskunft von NEXPROM darüber, ob eine bestimmte Domain noch frei ist, erfolgt durch NEXPROM aufgrund Angaben Dritter und bezieht sich nur auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung durch NEXPROM. Erst mit der Registrierung der Domain für den Kunden und der Eintragung in der Datenbank der Vergabestelle ist die Domain dem Kunden zugeteilt.

4.2 Der Kunde wird bei der jeweiligen Vergabestelle als Domaininhaber und administrativer Ansprechpartner eingetragen. NEXPROM ist berechtigt, bei Domains der TLDs .com, .net, .org, .cc, .biz und .info als E-Mail-Adresse des Admin-C eine E-Mail-Adresse von NEXPROM einzutragen. Die Rechte des Kunden werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Kunde stimmt dieser Verfahrensweise ausdrücklich zu.

4.3 Eine Änderung des beantragten Domainnamens nach der Beantragung der Registrierung bei der jeweiligen Vergabestelle ist ausgeschlossen. Möglich ist dann lediglich eine Kündigung der bestehenden und Neubeantragung der gewünschten Domain. Ist eine beantragte Domain bis zur Weiterleitung des Antrags an die Vergabestelle bereits anderweitig vergeben worden, kann der Kunde einen anderen Domainnamen wählen. Das gleiche gilt, wenn bei einem Providerwechsel der bisherige Provider den Providerwechsel ablehnt. Soweit einzelne Domains durch den Kunden oder aufgrund verbindlicher Entscheidungen in Domainstreitigkeiten gekündigt werden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Beantragung einer unentgeltlichen Ersatzdomain.

4.4 NEXPROM ist berechtigt unter einer vom Kunden registrierten Domain eine von NEXPROM gestaltete Seite einzublenden, solange der Kunde noch keine Inhalte hinterlegt oder die Domain auf andere Inhalte umgeleitet hat.

5. Erklärungen, Kündigung und Erstattung von Entgelten

5.1 Alle Erklärungen Domains betreffend, insbesondere Kündigung der Domain, Providerwechsel oder Löschung der Domain, bedürfen der Schriftform.

5.2 Bei allen über NEXPROM registrierten Domains kann der Kunde unter Einhaltung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für Domain-Registrierungen und den jeweiligen Bedingungen der Vergabestelle diese kündigen oder zu einem anderen Provider umziehen, sofern dieser die entsprechende TLD anbietet bzw. den Providerwechsel nach den erforderlichen Gegebenheiten und technischen Anforderungen unterstützt. Soweit nicht ausdrücklich der gesamte Webhosting- oder ein anderer Vertrag gekündigt wird, sondern lediglich die Kündigung einer, mehrerer oder sämtlicher Domains erfolgt, besteht der Webhosting- oder andere Vertrag als solcher bzw. der Vertrag über die übrigen Domains fort, da diese auch unabhängig von der gekündigten Domain weiter genutzt werden können.

5.3 Kann NEXPROM dem Providerwechsel (KK-Antrag) des neuen Providers des Kunden nicht rechtzeitig stattgeben, weil der Providerwechsel durch den neuen Provider oder den Kunden zu spät veranlasst wurde oder die für die Zustimmung notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist NEXPROM ausdrücklich dazu berechtigt, die gekündigte Domain zum Kündigungstermin bei der jeweiligen Vergabestelle löschen zu lassen („CLOSE“). NEXPROM behält sich vor, KK-Anträgen erst dann statt zu geben, wenn sämtliche gegenüber dem Kunden bestehenden unbestrittenen offenen Forderungen von NEXPROM beglichen sind.

5.4 Soweit die Registrierung der Domain für die jeweilige Registrierungsdauer auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit NEXPROM fort dauert und damit die Domain weiter nutzbar bleibt, erfolgt weder für eine in einem Webhosting-Tarif enthaltene Domain noch für andere Domains eine Erstattung bereits bezahlter Entgelte.

5.5 In Ergänzung zu Punkt 6.6 der AGB hat NEXPROM das Recht zur außerordentlichen Kündigung wenn

- a) der Kunde schuldhaft gegen die Registrierungsbedingungen der zuständigen Vergabestelle verstößt;
- b) der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für Domain-Registrierungen verstößt;
- c) die vertragsgegenständliche Domain aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder aufgrund einer Entscheidung im Rahmen eines UDRP-Verfahrens (Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy - <https://www.icann.org/resources/pages/policy-2012-02-25-en>) an eine dritte Person übertragen wird oder die Registrierung aufzuheben ist, oder wenn die Domain aufgrund einer Entscheidung nach dem URS (Uniform Rapid Suspension System - <http://newgtlds.icann.org/en/applicants/urs>) suspendiert wurde.

5.6 Unter Umständen kann NEXPROM gegenüber der zuständigen Vergabestelle verpflichtet sein, Domains im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung zu löschen oder für die Restlaufzeit der Registrierung zu deaktivieren. In diesem Fall ist das Entgelt bis zum Ende des Registrierungszeitraumes sofort in voller Höhe fällig. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.

5.7 NEXPROM ist berechtigt, im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Kunden, betroffene Domains zu löschen, an die zuständige Vergabestelle zurück zu übertragen oder neu zu registrieren. Ansprüche des Kunden gegenüber NEXPROM oder die Vergabestelle entstehen dadurch nicht.

6. Domain-Reseller

Soweit eine Domain durch einen Kunden für einen Dritten, insbesondere einen Kunden des Kunden („Zweitkunde“) registriert ist, darf der Kunde Änderungen der Daten („Whois-Daten“) dieser Domain - insbesondere auch die Übertragung der Domain - nur vornehmen, wenn dem Reseller ein schriftlicher Auftrag des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners der betreffenden Domain vorliegt. Dies gilt sowohl für einen Änderungsauftrag des Kunden, den dieser im eigenen Namen vornimmt, als auch für einen Auftrag, den er NEXPROM in Vertretung des Zweitkunden erteilt. Auf Anforderung von NEXPROM hat der Reseller NEXPROM zum Nachweis der Berechtigung unverzüglich den schriftlichen Auftrag vorzulegen.

Besondere Geschäftsbedingungen für E-Mail-Marketing-Dienstleistungen der Firma NEXPROM e.U.

(Stand: 01.05.2018)

Soweit der Kunde über die Firma NEXPROM e.U. (im Folgenden „NEXPROM“) E-Mail-Marketing-Dienstleistungen in Anspruch nimmt, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Regelungen:

1. Allgemeines, Leistungsumfang und ergänzende Bedingungen

1.1 Sofern NEXPROM im Namen des Kunden E-Mails (Newsletter) versendet, handelt es sich dabei nur um Zustellversuche. NEXPROM kann für die erfolgreiche Zustellung der E-Mails keine Gewährleistung übernehmen.

1.2 NEXPROM ist lediglich der Übermittler der vom Kunden vorgegebenen E-Mails und ist nicht verpflichtet deren Inhalt auf rechtliche, sachliche oder sonstige Zulässigkeit zu überprüfen. Der Kunde alleine ist für die Überprüfung der rechtlichen, sachlichen und sonstigen Zulässigkeit der Inhalte dieser E-Mails verantwortlich.

1.3 NEXPROM eröffnet dem Kunden die Möglichkeit, die über NEXPROM versendeten Mailings und Kampagnen durch die Aufzeichnung von Daten der E-Mail-Empfänger auszuwerten. Der Kunde ist in Kenntnis der Datenschutzbestimmungen der §§ 92ff TKG 2003 und des DSGVO. Sollte NEXPROM oder ein Lieferant oder Unterauftragnehmer von NEXPROM diesbezüglich wegen einer allfälligen Verletzung dieser Bestimmungen von Dritten in Anspruch genommen werden, hält der Kunde NEXPROM und den Lieferant oder Unterauftragnehmer von NEXPROM schad- und klaglos.

2. Pflichten des Kunden, Einschränkungen und Verbot

2.1 Der Kunde erklärt verbindlich, dass die in seinem Namen durch NEXPROM zu versendenden E-Mails ausschließlich an Empfänger versendet werden, die dem Empfang vorher auf rechtlich zulässige Weise zugestimmt haben (z.B. durch das Double-Opt-In Verfahren).

2.2 E-Mail-Adressen, die z.B. über eine der folgenden Methoden vom Kunden erhoben wurden dürfen NICHT für den Versand verwendet werden, da diese Methoden keine Einwilligung des Empfängers zum Erhalt von E-Mails im rechtlichen Sinn darstellen:

- a) gekaufte E-Mail-Adressen;
- b) aus dem Internet kopierte E-Mail-Adressen (selbst wenn diese als Kontaktmöglichkeit oder in öffentlichen Verzeichnissen aufscheinen);
- c) Single-Opt-In (E-Mail-Adressen, die über ein Formular per Single-Opt-In, d.h. ohne Bestätigung durch den Empfänger erhoben wurden);
- d) mündliche Erhebung (z.B. durch Telefongespräche);
- e) B2B E-Mail-Adressen (auch der Versand von E-Mails an Gewerbetreibende erfordert die vorherige Einwilligung des Empfängers zum Erhalt von E-Mails);
- f) E-Mail-Adressen einer dritten Partei (eine rechtlich korrekte Erhebung von E-Mail-Adressen durch eine dritte Partei berechtigt den Kunden nicht zum Versand von E-Mails an diese Empfänger, außer die dritte Partei hat die E-Mail-Adressen im Namen des Kunden erhoben);
- g) Vereine und Genossenschaften (die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Genossenschaft berechtigt nicht zum Versand von E-Mails an andere Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft);
- h) Social- oder Business-Netzwerke (E-Mail-Adressen von Personen, die ihre Daten dem Kunden über Social- oder Business-Netzwerke wie z.B. facebook, Xing usw. zur Verfügung gestellt haben).

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle aktuell gültigen Rechtsvorschriften zur Erhebung von E-Mail-Adressen für den massenhaften E-Mail-Versand oder den Versand von Werbe-E-Mails einzuhalten. Die folgende Aufzählung von Methoden zur Erhebung von E-Mail-Adressen, über die ein Versand durch NEXPROM stattfinden kann, darf daher nur als Anhalt angesehen werden und entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung:

- a) Double-Opt-In über die Website des Kunden (E-Mail-Adressen, die über ein Formular per Double-Opt-In, d.h. mit Bestätigung durch den Empfänger erhoben wurden);
- b) Kauf einer Ware oder Dienstleistung (sofern der Empfänger vom Kunden vor Erhebung der Daten in rechtlich korrekter Weise auf den Erhalt von E-Mails und die Widerrufsmöglichkeit hingewiesen wurde);
- c) Anmeldung per Offline-Formular (der Empfänger hat offline ein Formular ausgefüllt und der Zusendung von E-Mails explizit zugestimmt - dieses Formular hat der Kunde NEXPROM auf Anforderung als Nachweis vorzulegen);
- d) Co-Registrierung (der Empfänger hat sich über ein Gewinnspiel angemeldet das vom Kunden (mit)gesponsert wurde - dabei wurde der Empfänger auf den Versand von E-Mails hingewiesen);
- e) Kontakt per Visitenkarte (erfordert zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung des Empfängers - diese Einverständniserklärung hat der Kunde NEXPROM auf Anforderung als Nachweis vorzulegen).

2.4 Auf Anforderung von NEXPROM hat der Kunde schriftlich darzulegen, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt die für den Versand ausgewählten E-Mail-Adressen erhoben wurden und die jeweiligen Nachweise über die Einwilligung der Empfänger zu erbringen.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, dem Empfänger in allen E-Mails bekannt zu geben, warum der Empfänger das jeweilige Mailing erhält.

2.6 Die Bewerbung von Internetangeboten mit gesetzlich verbotenen (Waren-/Cracks-Angebote, Links auf solche Angebote oder auf illegale Medien-Files), radikalen, rassistischen, pornographischen, Gewalt verherrlichenden, beleidigenden oder sonstigen nicht zulässigen Inhalten in E-Mails ist dem Kunden untersagt. NEXPROM behält sich das Recht vor, dem Versand solcher E-Mails ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widersprechen oder diesen zu stoppen und straf- und zivilrechtliche Maßnahmen gegen den Kunden einzuleiten. Dies gilt insbesondere, wenn NEXPROM Grund zur Annahme hat, dass Mailings im Inhalt grob anstößig sind oder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder unzulässig sind. Hierunter fallen z.B. Mailings mit folgendem Inhalt:

- a) Mailings, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
- b) Mailings, die Rechte Dritter, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte (Marken, Urheberrechte usw.) oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht (einschließlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) verletzen;
- c) Mailings pornographischen Inhalts und insbesondere Nachrichten, die gegen die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes verstoßen;
- d) Mailings, die einen rassistischen, verleumderischen, beleidigenden, Gewalt verherrlichenden, und/oder diskriminierenden Inhalt haben.

2.7 Der Kunde muss als Auftraggeber einer Werbesendung klar erkennbar sein und ist verpflichtet, im Mailing seinen Namen/Firmennamen nebst vollständiger Anschrift zu nennen. Weiters muss jedem Empfänger der E-Mails die Möglichkeit eingeräumt werden, sich aus den E-Mails heraus vom Empfang weiterer Mailings abmelden zu können und seine E-Mail-Adresse dadurch in einer ggf. bestehenden Datenbank zu deaktivieren. Darauf hat der Kunde in jedem E-Mail ausdrücklich hinzuweisen. Das Abbestellen von E-Mails muss grundsätzlich durch den Empfänger ohne Kenntnisse von Zugangsdaten (z.B. Login und Passwort) möglich sein.

2.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass NEXPROM aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, E-Mail-Adressen aus der Empfängerliste oder Datenbank zu entfernen und auf eine schwarze Liste (Blacklist) zu setzen, wenn ein E-Mail an eine bestimmte und gleiche E-Mail-Adresse dreimal in Folge als unzustellbar gekennzeichnet wird (sogenannte Hardbounces) oder Beschwerden von Empfängern vorliegen.

2.9 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Versenden von Mailings den Rechtsordnungen der jeweiligen Empfängerstaaten unterliegen kann und verpflichtet sich, die in diesen Staaten geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften im Hinblick auf die versendeten Mailings einzuhalten.

2.10 Der Kunde verpflichtet sich außerdem, durch NEXPROM keine Mailings versenden zu lassen, deren Inhalt in einem Staat, in dem der Empfänger seinen Aufenthaltsort oder Sitz hat, gesetzlichen Verboten unterliegt.

3. Haftung

3.1 Es obliegt dem Kunden, die für den Versand vorgesehenen E-Mail-Adressen auf deren rechtlich korrekte Erhebung zu überprüfen und die aktuell gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten. NEXPROM ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen auf eine rechtlich korrekte Erhebung zu überprüfen und haftet daher nicht für die Folgen des E-Mail-Versands an Empfänger, die dem Erhalt von E-Mails nicht zugestimmt haben.

3.2 Für den Inhalt eines E-Mailings und die Folgen des Versands ist ausschließlich der Kunde und in keinem Fall NEXPROM verantwortlich. NEXPROM ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte auf deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen und haftet diesbezüglich nicht für die Folgen des Versands von E-Mails mit unzulässigen Inhalten.

4. Datenschutz

Ausschließlich der Kunde ist für die via NEXPROM transportierten Daten und Inhalte und für die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation des Europäischen Parlaments und Rates (Richtlinie 2002/ 58 EG), insbesondere die Bestimmung über „unerbetene Nachrichten“ (sprich „Spammails“), Double-Opt-In usw. und für die Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO, des TKG und der DSGVO verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich zu gesetzeskonformen Verhalten. Bei einer Änderung der Rechtslage oder Versand in Drittländer wird sich der Kunde entsprechend anpassen. Er hat NEXPROM für alle Nachteile und Schäden aus der Missachtung dieser Bestimmungen schad- und klaglos zu halten.

Besondere Geschäftsbedingungen für SSL-Zertifikate der Firma NEXPROM e.U.

(Stand: 01.05.2018)

Soweit der Kunde über die Firma NEXPROM e.U. (im Folgenden „NEXPROM“) oder über Lieferanten oder Unterauftragnehmer von NEXPROM SSL-Zertifikate bestellt, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Regelungen:

1. Allgemeines

1.1 NEXPROM selbst ist keine Zertifizierungsstelle sondern tritt ausschließlich als technische Vermittlungsstelle zwischen den jeweiligen Zertifizierungsstellen und dem Kunden auf. Falsche oder fehlerhafte Angaben des Kunden gegenüber der Zertifizierungsstelle können dazu führen, dass kein Zertifikat ausgestellt werden kann.

1.2 Soweit die Zertifizierungsstelle das gewünschte Zertifikat ausstellt, wird NEXPROM dem Kunden das ausgestellte Zertifikat übermitteln. Der Kunde ist selbst verantwortlich, das Zertifikat auf seiner Seite zu implementieren und sichert zu, dass er über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügt um ausgestellte SSL-Zertifikate eigenständig nutzen zu können.

1.3 Im Fall eines von NEXPROM für den Kunden erstellten Internetauftrittes, kann die Implementierung des SSL-Zertifikats von NEXPROM gegen gesondertes Entgelt übernommen werden.

2. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der Laufzeit des Zertifikats. Der Kunde kann die Laufzeit unmittelbar aus dem SSL-Zertifikat entnehmen. NEXPROM weist den Kunden darauf hin, dass ein SSL-Zertifikat mit dem Auslaufen der Laufzeit automatisch unwirksam wird. Der Kunde hat daher rechtzeitig eine entsprechende Verlängerung zu beantragen, falls er eine solche wünscht.